

Bundesschiedsgerichts-Ordnung

Stand: 14.05.2022

- § 1 Besetzung**
- § 2 Antragsrecht**
- § 3 Verfahren**
- § 4 Entscheidung**
- § 5 Inkrafttreten**

§ 1 Besetzung

- 1.1 Das Bundesschiedsgericht (BSG) entscheidet mit seinen drei ordentlichen Mitgliedern.
- 1.2 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl ein.
- 1.3 Ein Mitglied ist verhindert,
 - 1.3.1 wenn es selbst, ein Familienangehöriger, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist,
 - 1.3.2 wenn es sich als verhindert erklärt.

§ 2 Antragsrecht

- 2.1 Organe des Bundes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Fällen der Satzung § 10.2.1 bis § 10.2.4,
- 2.2 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder in Fällen der Satzung § 10.2.3,
- 2.3 in ihren Rechten Betroffene in den Fällen der Satzung § 10.2.2, § 10.2.4 und § 10.2.6.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Zur Einleitung des Verfahrens ist an den Vorsitzenden ein Antrag mit Begründung einzureichen.
- 3.2 Dazu ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages des Ereignisses, auf dem der Antrag beruht. Ist dem Antragsteller ohne sein Verschulden das Ereignis erst später bekannt geworden, so tritt an die Stelle des Tages des Ereignisses der Tag des Bekanntwerdens; dieser ist glaubhaft zu machen.
- 3.3 Die Einleitung eines Verfahrens durch Bundesorgane ist gebührenfrei. Im Übrigen ist sie nur zulässig, wenn eine Gebühr von 150 Euro an den Schachbund NRW gezahlt und der Nachweis dem Antrag beigefügt wird.
- 3.4 Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Regelung treffen.
- 3.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob ein mündliches oder schriftliches Verfahren durchgeführt werden soll.
- 3.6 Zum mündlichen Verfahren lädt er die weiteren Mitglieder des BSG, Antragsteller und Antragsgegner, nach seinem Ermessen auch Dritte, deren Rechte betroffen sein können, soweit erforderlich mit einer Antragskopie ein.
- 3.7 Der Rechtsbeauftragte erhält den Antrag mit Begründung und Nachricht von anberaumten Terminen. Er ist berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.

- 3.8 Jeder Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 3.9 Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu ihr unter Angabe des Beweisthemas Zeugen laden. Handelt es sich um Einzelmitglieder (4.1.3 der Satzung), sind sie zum Erscheinen verpflichtet. Ein im Termin verhinderter Zeuge hat unverzüglich eine schriftliche Aussage zum Beweisthema an den Vorsitzenden zu übersenden und die Richtigkeit seiner Aussage zu versichern. Die schriftliche Aussage ist im Termin zu verlesen. Die Beteiligten können auf eigene Kosten Zeugen stellen.
- 3.10 Im Falle des schriftlichen Verfahrens gibt der Vorsitzende den Antragsgegnern und gegebenenfalls Dritten Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Diese ist binnen zwei Wochen einzureichen. Die Frist kann verlängert werden. Nach ihrem Ablauf, erforderlichenfalls nach erneuter Anhörung eines Beteiligten zum neuen Vorbringen, übersendet er den weiteren Mitgliedern des BSG Kopien der eingegangenen Stellungnahmen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag. Stimmt ein Mitglied des BSG nicht zu, ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.

§ 4 Entscheidung

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät und entscheidet das BSG geheim. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, kann Fortsetzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Vorsitzende verkündet die getroffene Entscheidung. Die Beteiligten und der Rechtsbeauftragte erhalten eine schriftliche Ausfertigung mit Begründung; dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.

Obsiegt der Antragsteller, wird ihm die gezahlte Gebühr erstattet. Im Übrigen kann das BSG nach Ermessen anordnen, inwieweit unterlegene Verfahrensbeteiligte entstandene Verfahrenskosten des BSG, geladener Zeugen oder obsiegender Gegner zu erstatten haben.

Geladenen Zeugen sind ihre notwendigen Auslagen nach Maßgabe der Finanzordnung des Schachbundes NRW vom Bund zu erstatten.

Anträge (3.1) können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Falle werden gezahlte Gebühren nach Abzug aller notwendigen Auslagen erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bundesschiedsgerichts-Ordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft. Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 14.05.2022 beschlossen.